

Pál Horváth

(Budapest)

**DIE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG
DER RECHTSENTWICKLUNG IM VORDERGRUND
DER RECHTSGESCHICHTE**

(Resümee des an der Konferenz gehaltenen Referats. Der vollständige Text des Referats erschien im XI. Band [1969] der Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae fasc. 1—2.)

DIE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG DER RECHTSENTWICKLUNG IM VORDERGRUND DER RECHTSGESCHICHTE

Die marxistische Rechtsgeschichte war seit Beginn ihrer Entwicklung bestrebt, die nationale Rechtsgeschichtsforschung mit der allgemeinen zu verbinden. Die sozialistische Rechtsgeschichte bringt auch damit, die Untrennbarkeit der nationalen und allgemeinen Werte, des gesellschaftlichen Fortschritts zum Ausdruck. Eine Erscheinungsform dieser Auffassung war die Wiederbelebung der — in unserer Heimat schon vor einem Jahrhundert bekannten — beschreibenden allgemeinen Rechtsgeschichte, ferner ihre Weiterentwicklung auf Grund der Erfahrungen der sowjetischen Rechtsgeschichtswissenschaft. Diese allgemeine Rechtsgeschichte wurde später durch die sogenannte allgemeine Rechtsgeschichte ersetzt, die in jeder Periode die meistentwickelten Rechtssysteme behandelte. Als eine neue Richtung entstand endlich die vergleichende Rechtsgeschichtsforschung, die sich erst im Laufe des letzten Jahrzehnts verbreitete. Ihre theoretischen und methodischen Grundlagen wurden aus den Lehren der sowjetischen, deutschen, tschechischen und polnischen Rechtshistoriker bekannt. (S. W. Juschkow, S. M. Tschernilowski, H. Schröder, Wl. Procházka, Fr. Graus, J. Klabouch, K. Korányi, S. F. Ketschekjan, J. Adamus, J. Bardach, T. Manteuffel, G. B. Galperin, A. I. Korolew, W. M. Kurizin, S. L. Ronin, A. A. Uschakow, O. I. Tschistjakow, usw.)

Die Ergebnisse der genannten Forscher gaben uns eine bedeutende Unterstützung dazu, dass wir die Aufgaben der komparativen Forschungsarbeit in der Rechtsgeschichte besser verstehen. Die Stellungnahme der polnischen Rechtshistoriker vom Jahre 1961 hat auf uns einen besonderen Einfluss ausgeübt. (Den Auszug der Abhandlung von Julius Bardach mit dem Titel: „Metoda porownawcza w zastosowaniu do powszechnej historii państwa i prawa“ haben wir auch veröffentlicht. Sieh: „Külföldi Jogi Cikkgyűjtemény“ (Sammlung von ausländischen juristischen Aufsätzen), Jahrgang III. 1963, Heft 3). Auch für uns ist die von Julius Bardach zusammengefasste Konzeption der regionalen Rechtentwicklung annehmbar. Sie kann zu einem wichtigen Ausgangspunkt der vergleichenden Forschungen werden. (Sieh: „Czasopismo Prawno-Historyczne“ Band XIV 1962, Hef 2. S. 9—57.) Diese Auffassung lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die vergleichende Untersuchung der Rechtentwicklung der mittel- und osteuropäischen Völker. Sie bedeutet im Verständnis der nationalen Rechtentwicklung eine Hilfe und fördert gleichzeitig die Beseitigung der unwissenschaftlichen Absonderung. Diese Art der komparativen Forschungsmethode in der Rechtsgeschichte dient auch dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung der allgemeinen Denkungsart.

Die erwähnte sozialistische rechtsgeschichtliche Konzeption hat natürlich ihre Vorgeschichte in dieser Wissenschaft. Aber der Fortschritt der Kompara-

tionsbestrebungen der bürgerlichen Periode wurde durch die Ideologie des Nationalismus gehindert. Doch dürfen die Komparationsbestrebungen im allgemeinen nicht als eine fortschrittliche Tradition betrachtet werden. Die im Westen bekannte Lehre der „Integration in der Rechtsentwicklung“ hat z. B. einen ausgesprochen reaktionären Inhalt. In der Rechtsgeschichtswissenschaft kann jedoch hauptsächlich über die positive Rolle der komparativen Richtungen gesprochen werden. Das ist auch in der Entwicklung der ungarischen juristischen Denkungsart erkennbar, wo schon von der Aufklärung an die Komparationsbestrebungen aufgetaucht sind. Auch die entwickelte ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft brachte im Laufe des 19. Jahrhunderts (Gustaw Wenzel, Imre Hajnik, Johan Király, usw.) viele wertvolle Erkenntnisse. Dieser Fortschritt ist hauptsächlich in den positivistischen Detailforschungen und in den Handbüchern der sogenannten „Allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte“ zu sehen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat aber die politische Reaktion, beziehungsweise die Kulturpolitik des konterrevolutionären Regimes den komparativen Bestrebungen progressiven Inhalts den Weg versperrt.

Erst die Entwicklung der ungarischen Rechtswissenschaft in den letzten fünfundzwanzig Jahren brachte eine Änderung. Die sozialistische Rechtsgeschichtswissenschaft begann mit dem Kampf gegen die tendenziösen Lehren der bürgerlichen Periode, und erschloss weit und breit die Rechtsentwicklung der Nachbarvölker. Unsere Forscher wenden die vergleichende Methode auch bei der Untersuchung spezieller Themen an und decken die Gesetze der Rechtsentwicklung auf. Auf die Ausbreitung der vergleichenden Untersuchung der Rechtsentwicklung drängt auch die ungarische Geschichtswissenschaft, die in der Anwendung der komparativen Methoden beachtungswerte Ergebnisse erzielen konnte (Sieh die Aufsätze von P. Zs. Pach, L. Elekes, E. Kovács, L. Makkai, J. Perényi, Gy. Székely, E. Niederhauser, I. Dolmányos und von anderen). In Übereinstimmung mit der heimischen Geschichtswissenschaft behaupten wir also, dass die komparativen Forschungen in jeder Periode der Rechtsgeschichte zeitgemäss und nützlich sind. Es treten aber *jene Aufgaben* in den Vordergrund, *die mit der Erschliessung der bürgerlichen Periode verbunden sind. Besonders wichtig ist, dass die Vorgeschichte der Entwicklung der bürgerlichen Rechtsordnung, die Erlangung der Herrschaft der neuen Rechtsordnung und auch ihre Entwicklung je nach Rechtszweigen auf Grund der Vergleichung der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse beschrieben werden. Diese Bestrebung stellt an unsere Forscher die Anforderung, die Rechtsentwicklung der Nachbarvölker eingehend zu kennen und die Quellen der Geschichte einer vergleichenden Analyse zu unterziehen.*

Ein solcher Vergleich bietet der ungarischen Rechtsgeschichte eine wirklich reiche Möglichkeit, doch dürfen die Ergebnisse der Vergleichung nicht überschätzt werden, da nur durch die Tatsachen die Berechtigung der Vergleichung, und auch der Wert der davon abzuleitenden Folgerungen bewiesen werden können. Wenn man all das in Betracht nimmt, kann die komparative Forschungsarbeit in der Rechtsgeschichte als zweckmässiges Mittel zur tiefen und komplexeren Erschliessung der Wirklichkeit dienen.